

## Erklärung nach § 161 AktG der Atevia AG

Vorstand und Aufsichtsrat der Atevia AG erklären hiermit gemäß § 161 Aktiengesetz, dass den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ („DCGK“) in der Fassung vom 26. Mai 2010 – bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 2. Juli 2010 – grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern **2.3.3 Satz 2 („Unterstützung der Aktionäre bei der Briefwahl“)**, **3.8 Absatz 3 („Selbstbehalt“)**, **4.1.5 („Diversity“)**, **4.2.3 Absatz 3 letzter Satz („Begrenzungsmöglichkeit“)**, **4.2.3 Absatz 4 („Abfindungs-Caps“)**, **4.2.3 Absatz 5 („Change of Control“)**, **5.1.2 Absatz 1 zweiter Satz**, **5.4.1 Absatz 2 und 3 („Diversity“)**, **5.3.1, 5.3.2, 5.3.3 („Bildung Ausschüsse“)** und **7.1.2 Satz 2 („Besprechung von Finanzberichten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat“)** des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘.

Den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der aktuellen Fassung vom 15. Mai 2012 – bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 15. Juni 2012 – wurde und wird grundsätzlich entsprochen. Seit dem 15. Juni 2012 nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern **3.8 Absatz 3 („Selbstbehalt“)**, **4.1.5 („Diversity“)**, **4.2.3 Absatz 3 letzter Satz („Begrenzungsmöglichkeit“)**, **4.2.3 Absatz 4 („Abfindungs-Caps“)**, **4.2.3 Absatz 5 („Change of Control“)**, **5.1.2 Absatz 1 zweiter Satz**, **5.4.1 Absatz 2 und 3 („Diversity“)**, **5.3.1, 5.3.2, 5.3.3 („Bildung Ausschüsse“)**, **5.4.2 Satz 1 („Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder“)**, **5.4.6 Abs. 2 Satz 2 („Erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder“)** und **7.1.2 Satz 2 („Besprechung von Finanzberichten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat“)** des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘. Ab dem 28. Dezember 2012 wird auch von Ziffer **3.10 letzter Satz („Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen“)** abgewichen. Gemäß der Bekanntmachung der Geschäftsführung der Börse München vom 30. November 2012 endet die Zulassung der Aktien der Atevia AG im regulierten Markt mit Ablauf des 27. Dezember 2012 und damit auch die Verpflichtungen aus § 161 AktG.

Diese Abweichungen von einzelnen Empfehlungen beruhen bzw. beruhten auf folgenden Erwägungen:

**Ziffer 2.3.3 Satz 2 („Unterstützung der Aktionäre bei der Briefwahl“) alter Fassung bis zum 15. Juni 2012**

Die Satzung der Gesellschaft sieht die Möglichkeit der Briefwahl nicht vor, sodass von Gesetzes wegen eine Briefwahl gar nicht stattfinden kann. Eine Unterstützung bei der Stimmrechtsvertretung erfolgt jedoch über einen von der Gesellschaft bestellten Stimmrechtsvertreter und durch die Bereitstellung von Vollmachtsformularen zur Hauptversammlung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Infolge der Klarstellung in Ziffer 2.3.3. Satz 2 DCGK in der Fassung vom 15. Mai 2012 erübrigt sich diese vorsorglich erklärte Abweichung seit dem 15. Juni 2012.

**Ziffer 3.8 Absatz 3 („Selbstbehalt“)**

Die bestehende D&O-Versicherung der Atevia AG sieht für die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Ziffer 3.8 Absatz 2 DCGK entsprechenden Selbstbehalt nicht vor. Die Atevia AG hat jedoch persönliche Verpflichtungserklärungen der versicherten Aufsichtsratsmitglieder zur Zahlung eines Betrags in angemessener Höhe für die Fälle eingeholt, in denen aufgrund eines Verstoßes versicherter Aufsichtsratsmitglieder gegen ihre gesetzlichen Sorgfaltspflichten ein Versicherungsfall eintritt. Eine Einschränkung der Haftung gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber Dritten ist damit nicht verbunden.

**Ziffer 3.10 letzter Satz („Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen“)**

Die Zulassung der Aktien der Atevia AG im regulierten Markt endet mit Ablauf des 27. Dezember 2012.

**Ziffer 4.1.5, Ziffer 5.1.2 Absatz 1 zweiter Satz, Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 („Diversity“) und Ziffer 5.4.2 Satz 1 („Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder“) neuer Fassung**

Mit der Forderung nach „Diversity“ in Vorstand und Aufsichtsrat wollte die Regierungskommission eine größere Internationalität in der Besetzung der Organe deutscher Aktiengesellschaften und eine angemessene Vertretung von Frauen in Vorstand und Aufsichtsrat erreichen. Für die Atevia AG kommt es bei einer Besetzung von Vorstands- und Aufsichtsratspositionen sowie sonstigen Führungspositionen, den aktienrechtlichen Anforderungen entsprechend, vorrangig darauf an, dass der Kandidat oder die Kandidatin Fähigkeiten und Kenntnisse mitbringt, die der Arbeit des Organs und dem Wohle des Unternehmens insgesamt zu Gute kommen. Demgegenüber halten Vorstand und Aufsichtsrat „Diversity“ Kriterien, auch wenn sie ausdrücklich begrüßt werden, für nicht vordringlich.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass dem ausschließlich von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl von unabhängigen Mitgliedern angehört. Nachdem die vom Kodex verwandten Begriffe „unabhängige Mitglieder“ und „kontrollierender Aktionär“ noch nicht geklärt sind, erklärt die Gesellschaft höchst vorsorglich eine Abweichung von den Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK und 5.4.1 Abs. 2 und 3 DCGK.

Im Übrigen verfügen die Mitglieder des Aufsichtsrats der Atevia AG über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, um dieses Amt auszuüben. Hierauf legt die Gesellschaft vorrangig Wert. Kompetenz und Leistungsfähigkeit können nach Ansicht der Gesellschaft nicht allein anhand von persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen beurteilt werden.

#### **Ziffer 4.2.3 Absatz 3 letzter Satz („Begrenzungsmöglichkeiten“)**

Auch im Falle unvorhergesehener Entwicklungen werden Aktienoptionen bei der Gesellschaft nicht begrenzt. Dies beruht auf den Regelungen des von der Hauptversammlung zuletzt 2002 beschlossenen Aktienoptionsprogramms. Für die sonstigen variablen Vergütungsbestandteile ist für den Fall außerordentlicher Entwicklungen grundsätzlich eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbart.

#### **Ziffer 4.2.3 Absatz 4 („Abfindungs-Caps“) und Absatz 5 („Change of Control“)**

Die Abweichung von den Ziffern 4.2.3 Abs. 4 und Abs. 5 DCGK erfolgt aus Wettbewerbserwägungen. Im Übrigen ist unverändert nicht abschließend geklärt, ob und wie die Empfehlungen aus der Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK rechtlich umsetzbar sind. Die weiteren Entwicklungen sind hier abzuwarten.

#### **Ziffer 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3 („Bildung Ausschüsse“)**

Abgewichen wird vom Kodex insoweit, als die Empfehlungen zur Errichtung von fachlich qualifizierten Ausschüssen, eines Prüfungsausschusses sowie eines Nominierungsausschusses nicht angewendet werden, da der Aufsichtsrat lediglich aus drei Mitgliedern besteht, sodass die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse nicht sinnvoll ist.

#### **Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 („Erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder“) neuer Fassung**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft beruht auf § 16 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit einem Beschluss der Hauptversammlung. Sie hat sich seit vielen Jahren bewährt, enthält aber keine Komponente, die auf eine nachhaltige

Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist. Deshalb wird eine Abweichung von der Ziffer 5.4.6 Abs. 2 S. 2 DCGK erklärt.

**Ziffer 7.1.2 Satz 2 („Besprechung von Finanzberichten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat“)**

Vorstand und Aufsichtsrat befinden sich in einem ständigen, fortlaufenden Dialog und besprechen aktuelle Unternehmensentwicklungen kontinuierlich. Eine zusätzliche Aufsichtsratssitzung, die ausschließlich dem Zweck der Besprechung von Finanzberichten im Vorfeld von deren Veröffentlichung dient, hält die Gesellschaft daher aktuell für nicht notwendig. Im Falle von besonderen Geschäftsentwicklungen oder -ereignissen im Zuge der Quartalsfinanzberichtsveröffentlichungen wollen sich Vorstand und Aufsichtsrat jedoch selbstverständlich im Vorfeld besprechen.

Karlsruhe, den 19. Dezember 2012

Der Vorstand

Michael Greve

Vorsitzender des Vorstandes

Der Aufsichtsrat

Hansjörg Reiter

Vorsitzender des Aufsichtsrates